

We pioneer motion

Geschäftsordnung

AUFSICHTSRAT DER SCHAEFFLER AG

**Governance Framework
Schaeffler Gruppe**

Version 1.3
Datum des Inkrafttretens 24.02.2023

Board Ressort: Aufsichtsrat
Verantwortliches Vorstandsmitglied: N.A.
Dokumenteneigner: Aufsichtsrat

Inhaltsverzeichnis

§1	Allgemeines	3
§2	Zusammensetzung	3
§3	Verschwiegenheitspflicht, Interessenkonflikte	4
§4	Ausschüsse	4
§5	Ausschuss gemäß §27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz	5
§6	Präsidialausschuss	5
§7	Prüfungsausschuss	6
§8	Nominierungsausschuss	7
§9	Technologieausschuss	7
§10	Information des Aufsichtsrats, zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte	7
§11	Einberufung von Sitzung des Aufsichtsrats	9
§12	Ehrenmitgliedschaft	9
§13	Freigabe	10
§14	Änderungshistorie	10

§1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seiner Arbeit die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“), insbesondere achtet der Aufsichtsrat darauf, dass

- ^{1.} die Vorstandsvergütung sowie die Berichterstattung zur Vorstandsvergütung den Empfehlungen und Anregungen des Kodex entspricht;
- ^{2.} bei der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats auf Vielfalt (Diversity) geachtet wird;
- ^{3.} in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand gesorgt wird;
- ^{4.} die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgt;
- ^{5.} die Wiederbestellung eines Vorstands vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer unter gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgt;
- ^{6.} eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt wird;
- ^{7.} für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet werden, und Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben;
- ^{8.} mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand und mindestens zwei der Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sind und dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören;
- ^{9.} im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert wird;
- ^{10.} der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft;
- ^{11.} Geschäfte in Aktien der Gesellschaft oder in sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, unverzüglich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß Art. 19 Abs. 1 der EU Marktmissbrauchsverordnung (MAR) gemeldet werden;
- ^{12.} mit dem Abschlussprüfer vereinbart wird, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden;
- ^{13.} mit dem Abschlussprüfer vereinbart wird, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben;
- ^{14.} mit dem Abschlussprüfer vereinbart wird, dass der Prüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Kodex ergeben

§2 Zusammensetzung

- ^{1.} Der Aufsichtsrat setzt sich aus zwanzig Mitgliedern zusammen. Davon werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung durch Beschluss bestellt und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

	<p>2. Die Mitglieder sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie in der Lage sein, den für die Tätigkeit erforderlichen Zeitaufwand aufzubringen.</p> <p>3. Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen ausüben oder die in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.</p>
<p>§3 Verschwiegenheitspflicht, Interessenkonflikte</p>	<p>4. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.</p> <p>5. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es, vorbehaltlich der Regelung in nachstehender Ziffer 3, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten und seine vorherige schriftliche Zustimmung zur Weitergabe einzuholen. Die Einholung einer schriftlichen Zustimmung bzw. Information des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist nicht erforderlich bei Einschaltung des Sekretariats des Aufsichtsratsmitgliedes oder Konsultation eines Anwalts zum Zwecke der Rechtsberatung.</p> <p>6. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind (entweder aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund einer Zustimmung gemäß vorstehender Ziffer 2), Dritte über vertrauliche Angaben und Geheimnisse zu unterrichten, stellen sie sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Dritten die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.</p> <p>Soweit durch die Hinzuziehung Dritter Kosten für die Gesellschaft entstehen können, bedarf die Hinzuziehung auf jeden Fall der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.</p> <p>7. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen. Im Falle eines wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts wird das betroffene Aufsichtsratsmitglied sein Amt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften niederlegen.</p>
<p>§4 Ausschüsse</p>	<p>1. Neben dem Ausschuss nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz (Vermittlungsausschuss) werden ein Präsidialausschuss, ein Prüfungsausschuss, ein Nominierungsausschuss und ein Technologieausschuss gebildet.</p> <p>2. Soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, bestellt der Aufsichtsrat jeweils ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.</p> <p>3. Ausschüsse werden durch ihren Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied eines Ausschusses hat das Recht, beim Ausschussvorsitzenden unter Angabe des Grunds die Einberufung des Ausschusses zu beantragen.</p> <p>4. Soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen, gelten für die Beschlussfassungen in Aufsichtsratsausschüssen die Bestimmungen der Satzung über die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats entsprechend. Im Präsidialausschuss und im</p>

	<p>Prüfungsausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit im Präsidialausschuss ist jedoch – sofern es sich nicht um eine besonders eilbedürftige Entscheidung gemäß § 6 Abs. 8 der Geschäftsordnung handelt – ohne Einhaltung von Einberufungsfristen eine weitere Sitzung des Präsidialausschusses einzuberufen, in der dann bei erneuter Stimmengleichheit die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag gibt. Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>⁵ Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall einen Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinn von § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG bilden, der an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinn der §§ 111a bis 111c AktG beschließt. Der Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen besteht aus sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt jeweils die Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sowie den Ausschussvorsitzenden. An dem Geschäft beteiligte nahestehende Personen im Sinn von § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG können nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Ein Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen ist mehrheitlich aus Mitgliedern zusammenzusetzen, zu denen auch der Ausschussvorsitzende gehören soll, bei denen keine Besorgnis eines Interessenkonflikts auf Grund ihrer Beziehungen zu einer nahestehenden Person besteht.</p>
<p>§5 Ausschuss gemäß §27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz</p>	<p>Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters nach § 27 Mitbestimmungsgesetz bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss. Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses.</p>
<p>§6 Präsidialausschuss</p>	<p>¹ Dem Präsidialausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter nach § 27 Mitbestimmungsgesetz und vier weitere Mitglieder an, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.</p> <p>² Den Vorsitz des Präsidialausschusses führt der Aufsichtsratsvorsitzende; sein Stellvertreter nach § 27 Mitbestimmungsgesetz ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden im Präsidialausschuss.</p> <p>³ Der Präsidialausschuss berät und unterstützt den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter bei ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat. Er bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Verabschiedung der Jahresplanung (einschließlich Investitionsplan) vor.</p> <p>⁴ Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und gibt Empfehlungen für die Neu- bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern. Entsprechendes gilt für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.</p> <p>⁵ Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über das System der Vergütung und die Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder vor.</p> <p>⁶ Vorbehaltlich der in § 107 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz genannten Delegationsverbote beschließt der Präsidialausschuss anstelle des Aufsichtsrats über</p> <ul style="list-style-type: none">a. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands,b. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 25 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz, § 112 Aktiengesetz,

- c. Zustimmung zu wesentlichen Geschäften der Gesellschaft mit Personen und Unternehmungen, die Mitgliedern des Vorstands nahe stehen.
 - d. Zustimmung zu Nebentätigkeiten oder Konkurrenzaktivitäten eines Vorstandmitgliedes – insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens und ob und inwieweit die Vergütung für Aufsichtsratsmandate anzurechnen ist,
 - e. Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 Aktiengesetz genannten Personenkreis,
 - f. Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 25 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz, § 114 Aktiengesetz,
 - g. Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu Entscheidungen des Vorstands über den Inhalt neuer Aktien und die Bedingungen der Ausgabe neuer Aktien bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital.
- ^{7.} Der Präsidialausschuss beschließt außerdem anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen nach § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung.
- ^{8.} In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit von zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen nach § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung, kann der Aufsichtsratsvorsitzende entscheiden, dass der Präsidialausschuss ohne Einhaltung von Einberufungsfristen eine Entscheidung über die Zustimmung des Aufsichtsrats anstelle des gesamten Aufsichtsrats trifft.

§7 **Prüfungsausschuss**

- ^{1.} Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende gehört diesem Ausschuss kraft Amtes an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und darf weder ein ehemaliges Mitglied des Vorstands noch der Aufsichtsratsvorsitzende sein.
- Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung angehören. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Prüfungsausschussvorsitzende soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.
- ^{2.} Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses. Zu diesem Zweck obliegt ihm die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und die Erörterung des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer. Außerdem obliegt ihm die Vorprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung sowie die Vorprüfung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers.
- ^{3.} Der Prüfungsausschuss ist beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats den Prüfungsauftrag – auch für die nichtfinanzielle Berichterstattung – zu erteilen, die Prüfungsschwerpunkte festzulegen und die Vergütung des Prüfers zu vereinbaren. Außerdem überwacht der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit, Qualifikation und Effizienz des Abschlussprüfers sowie die Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams. Der Prüfungsausschuss beurteilt die Qualität der

	<p>Abschlussprüfung sowie der Leistungen des Abschlussprüfers einschließlich der von ihm erbrachten zusätzlichen Leistungen.</p> <p>Der Prüfungsausschuss überwacht, anstelle des Aufsichtsrats, den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit der internen Revision, des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und befasst sich mit Compliance im Unternehmen. Er lässt sich von der internen Revision regelmäßig über die Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse unterrichten.</p> <p>⁴Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Prüfungsausschusses vom Abschlussprüfer, dem Vorstand und den leitenden Angestellten der Gesellschaft, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zeitnah mitzuteilen und den Vorstand unverzüglich über die Einholung der Auskunft zu unterrichten.</p>
<p>§8 Nominierungsausschuss</p>	<p>¹Dem Nominierungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und drei weitere Mitglieder an, die der Empfehlung D.5 des Kodex entsprechen.</p> <p>²Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten vor für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.</p>
<p>§9 Technologieausschuss</p>	<p>¹Dem Technologieausschuss gehören acht Mitglieder des Aufsichtsrats an, wobei der Ausschuss mit Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern paritätisch zu besetzen ist.</p> <p>²Der Technologieausschuss dient dem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsrat und Vorstand über technologische Entwicklungen und der gemeinsamen Beratung über Technologie-Projekte.</p>
<p>§10 Information des Aufsichtsrats, zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte</p>	<p>¹Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat gemäß § 90 Aktiengesetz.</p> <p>²Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen, welche der Aufsichtsratsvorsitzende festlegt, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Strategie des Unternehmens und des Konzerns.</p> <p>³Der Vorstand bedarf zu der Verabschiedung der Jahresplanung (einschließlich Investitionsplan) des Unternehmens und des Konzerns der Zustimmung des Aufsichtsrats.</p> <p>⁴ Der Vorstand bedarf zu folgenden Maßnahmen und Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Aufnahme, Aufgabe, wesentliche Einschränkung oder Erweiterung von Tätigkeitsgebieten des Unternehmens;b. Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Auflösung und sonstige Verfügung über Unternehmen, Unternehmensteile, Betriebe oder Teile davon, und unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, sowie Verfügung über technologisches Know-How, Urheberrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte (mit Ausnahme von Patenttausch und Überkreuzlizenzen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs), falls die Maßnahme nicht in den genehmigten Jahresplanungen/Investitionsplanungen berücksichtigt ist und der Wert im Einzelfall EUR 100 Mio. übersteigt;c. Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens oder sonstige Investitionen, falls die Maßnahme nicht in den genehmigten Jahresplanungen/Investitionsplanungen berücksichtigt ist und der Wert im Einzelfall EUR 100 Mio. übersteigt;

- d. Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- und sonstigen Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG sowie Verträge nach dem Umwandlungsgesetz, es sei denn Vertragspartner sind ausschließlich das Unternehmen und Gesellschaften, an denen das Unternehmen zu 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist;
 - e. Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie die Aufnahme und Gewährung von Finanzkrediten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 100 Mio. übersteigt, und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und die Gewährung ähnlicher Sicherheiten an Dritte außerhalb des Konzerns, wenn der Wert im Einzelfall EUR 100 Mio. übersteigt. Finanzkredite innerhalb des Konzerns bedürfen keiner Zustimmung;
 - f. Spekulative Treasurygeschäfte, insbesondere Geschäfte mit Derivaten und Devisentermingeschäfte. Treasurygeschäfte sind dann als spekulativ anzusehen, wenn sie nicht in Verbindung mit dem operativen Geschäft des Konzerns oder dessen Finanzierungs- und Treasurygeschäften stehen und sie demzufolge nicht dazu dienen, vorhandene Risiken in geeigneter Form abzusichern. Spekulativ sind auch Geldanlagen in Anlageformen, deren Rating schlechter als "Investmentgrade" ist;
 - g. Maßnahmen nach lit. b), c) und e) unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt sofern die festgesetzten Wertgrenzen durch den kumulierten Wert (bezogen auf die jeweilige Einzelmaßnahme) überschritten werden ohne Rücksicht darauf, ob die Maßnahme in einem Geschäftsjahr getätigt wird oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilt;
 - h. Beschlussfassungen über die in lit. a) bis g) genannten Maßnahmen bei den in nachfolgender Ziffer 6 aufgeführten Gesellschaften;
- ⁵ Der Vorstand bedarf zu folgenden Maßnahmen und Geschäften der Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats:
- a. Wesentliche Änderungen der Unternehmens- oder Konzernorganisation einschließlich wesentlicher interner Restrukturierungen;
 - b. Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten;
 - c. Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Auflösung und sonstige Verfügung über Unternehmen, Unternehmensteile, Betriebe oder Teile davon, und unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, sowie Verfügung über technologisches Know-How, Urheberrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte (mit Ausnahme von Patenttausch und Überkreuzlizenzen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs), falls die Maßnahme nicht in den genehmigten Jahresplanungen/Investitionsplanungen berücksichtigt ist und der Wert im Einzelfall EUR 20 Mio. aber nicht EUR 100 Mio. übersteigt;
 - d. Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens oder sonstige Investitionen, falls die Maßnahme nicht in den genehmigten Jahresplanungen/Investitionsplanungen berücksichtigt ist und der Wert im Einzelfall EUR 25 Mio. aber nicht EUR 100 Mio. übersteigt;
 - e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, falls die Maßnahme nicht in den genehmigten Jahresplanungen/Investitionsplanungen berücksichtigt ist und der Wert im Einzelfall EUR 15 Mio. übersteigt;
 - f. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und die Gewährung ähnlicher Sicherheiten an Dritte außerhalb des Konzerns, wenn der Wert im Einzelfall EUR 20 Mio. aber nicht EUR 100 Mio. übersteigt;
 - g. Sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage oder Risikopositionen der Gesellschaft bei Abschluss bzw. Vornahme bereits erkennbar wesentlich nachteilig verändern;

	<p>h. Maßnahmen nach lit c), d), e) und f) unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt sofern die festgesetzten Wertgrenzen durch den kumulierten Wert (bezogen auf die jeweilige Einzelmaßnahme) überschritten werden ohne Rücksicht darauf, ob die Maßnahme in einem Geschäftsjahr getätigt wird oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilt;</p> <p>i. Beschlussfassungen über die in lit. a) bis h) genannten Maßnahmen bei den in nachfolgender Ziffer 6 aufgeführten Gesellschaften;</p> <p>^{6.} Der Vorstand wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass die in vorstehenden Ziffern 3, 4 und 5 aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen oder durch Unternehmensverträge mit der Gesellschaft oder mit wesentlichen Tochter- und Beteiligungsunternehmen verbundenen Unternehmen in angemessenem Umfang ebenfalls der Zustimmung des die Geschäftsführung überwachenden Organs bedürfen.</p> <p>^{7.} Der Aufsichtsrat kann den Kreis der in vorstehenden Ziffern 4 und 5 aufgeführten zustimmungspflichtigen Geschäfte und Maßnahmen erweitern oder einschränken.</p>
<p>§11 Einberufung von Sitzung des Aufsichtsrats</p>	<p>^{1.} Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte schriftlich durch Telefax oder mittels elektronischer Medien zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ein. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Einberufungsfrist bis auf zwei Tage abkürzen und die Einberufung auch mündlich oder telefonisch vornehmen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist wird der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt.</p> <p>^{2.} Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass auch eine schriftliche Stimmabgabe in der Sitzung nicht anwesender Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.</p>
<p>§12 Ehrenmitgliedschaft</p>	<p>^{1.} Der Aufsichtsrat kann ehemaligen Mitgliedern, die sich um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, den Titel „Ehrenmitglied des Aufsichtsrats“ verleihen.</p> <p>^{2.} Ein Ehrenmitglied des Aufsichtsrats ist nicht Mitglied des Aufsichtsrats und einem solchen nicht gleich gesetzt; es verfügt insbesondere nicht über die organschaftlichen Rechte eines Mitglieds des Aufsichtsrats. Ehrenmitglieder nehmen auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden an der Beratung einzelner Gegenstände der Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit dies aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und ihres besonderen Sachverständnisses geboten ist. In den Sitzungen können sich Ehrenmitglieder an den Erörterungen beteiligen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>^{3.} Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt die Ehrenmitglieder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zu den Sitzungen ein, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Er entscheidet über den Umfang der Informationsweitergabe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Gesellschaftsinteresses. § 3 Verschwiegenheitspflicht gilt für Ehrenmitglieder des Aufsichtsrats entsprechend.</p> <p>^{4.} Das Ehrenmitglied unterwirft sich mit Annahme der Ehrenmitgliedschaft der Regelung des Artikels 19 Abs. 11 der Marktmissbrauchsverordnung, wonach während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Veröffentlichung eines Zwischen- und Jahresabschlussberichts weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den Aktien, Anleihen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder mit Derivaten oder anderen mit diesem in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten getätigt werden dürfen.</p>

§13
Freigabe

Dokumenteneigner	Aufsichtsrat
Verantwortliches Vorstandsmitglied	N.A.
Reviewer	Aufsichtsrat
Freigeber	Aufsichtsrat

§14
Änderungshistorie

Version	1.3
Veröffentlichungsdatum	24.02.2023
Freigabedatum	24.02.2023
Datum des Inkrafttretens	24.02.2023
Änderung	Ergänzung um den neuen § 12 Ehrenmitgliedschaft